

Reichsgesetzblatt

Teil I

1924

Ausgegeben zu Berlin, den 18. März 1924

Nr. 20

Inhalt: Drittes Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. S. 173. — Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 173. — Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung). S. 173. — Verordnung über Festsetzung einer Gebühr für Versicherungsfreikarten. S. 255. — Berichtigung. S. 255.

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichswahlgesetzes. Vom 13. März 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 15 des Reichswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ ersetzt durch das Wort „fünfhundert“.
2. Im Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„An Stelle von fünfhundert Wählern genügen zwanzig, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens fünfhundert Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Reichswahlvorschlag anschließen will.“
3. Der bisherige Satz 2 des Abs. 3 wird als Satz 1 an die Spitze des Abs. 1 gestellt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 13. März 1924.

Nachdem die Reichsregierung festgestellt hat, daß ihr Verlangen, die auf Grund der Ermächtigungsgesetze vom 13. Oktober und 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 943 und 1179) ergangenen und von ihr als lebenswichtig bezeichneten Verordnungen zur Zeit unverändert fortbestehen zu lassen, nicht die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags findet, löse ich auf Grund des Artikel 25 der Reichsverfassung den Reichstag auf.

Berlin, den 13. März 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung). Vom 14. März 1924.

Auf Grund des § 44 des Reichswahlgesetzes vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173), des § 8 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten in der Fassung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 168), des § 45 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) und des § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Reichsstimmordnung

Übersicht über die Abschnitte:

I. Geltung der Reichsstimmordnung (§ 1).

II. Stimmrecht (§§ 2 bis 4):

1. Stimmrecht bei Reichstagswahlen, Reichspräsidentenwahlen und Volksentscheiden (§ 2).
2. Stimmrecht bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs (§ 3).
3. Ausschluß vom Stimmrecht und Ruhen des Stimmrechts (§ 4).

III. Vorbereitungen für Reichswahlen und -abstimmungen (§§ 5 bis 47):

1. Stimmlisten und Stimmkarteien (§§ 5 bis 7).
2. Stimm Scheine (§§ 9 bis 17).
3. Auslegung und Berichtigung der Stimmlisten und Stimmkarten (§§ 18, 20 bis 22), Einspruch gegen die Stimmlisten und Stimmkarteien (§ 19).
4. Die Wahl- und Abstimmungsleiter (§§ 23 bis 26).
5. Die Wahl- und Abstimmungsausschüsse (§§ 27 bis 33).
6. Der Abstimmungsvorsteher und sein Stellvertreter (§ 34).
7. Der Abstimmungsvorstand (§§ 35 bis 37).
8. Stimmbezirke (§§ 38 bis 40).
9. Abstimmungsräume (§ 41).
10. Stimmurnen (§ 42).
11. Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 43).
12. Stimmzettel und Umschläge (§§ 44 und 45).
13. Bekanntmachung der Wahlen und Abstimmungen (§§ 46 und 47).

IV. Wahlvorschläge bei der Reichstagswahl (§§ 48 bis 62):

1. Fristen für Einreichung der Wahlvorschläge, Verbindungserklärungen und Anschlußerklärungen (§ 48).
2. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 49 und 50).
3. Verbindung der Kreiswahlvorschläge innerhalb des Wahlkreisverbandes (§ 51).
4. Anschluß der Kreiswahlvorschläge an Reichswahlvorschläge (§ 52).
5. Mängelbeseitigung (§§ 53 bis 57).
6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen (§§ 58 und 59).
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschlußerklärungen (§§ 60 bis 62).

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren und Volksentscheide (§§ 63 bis 97):

1. Allgemeines (§ 63).
2. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren (§§ 64 bis 70).
3. Eintragungsverfahren (§§ 71 bis 97):
 - a) Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens (§§ 71 und 72).
 - b) Beschaffung und Form der Eintragungslisten (§§ 73 bis 75).
 - c) Auslegung der Eintragungslisten (§§ 76 und 77).
 - d) Zulassung zur Eintragung, Eintragungsschein (§§ 78 bis 86).
 - e) Abgabe der Unterschriften (§§ 87 bis 91).
 - f) Abschluß der Eintragungslisten (§ 92).
 - g) Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses (§§ 93 bis 97).

VI. Sonderbestimmungen für Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs (§§ 98 bis 110):

1. Allgemeines (§§ 98 und 99).
2. Zulassung (§§ 100 bis 105).
3. Vorabstimmung (§§ 106 bis 109).
4. Abstimmung (§ 109).

VII. Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten (§ 111).

VIII. Stimmabgabe bei allen Reichswahlen und -abstimmungen (§§ 112 bis 119).

IX. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk (§§ 120 bis 130).

X. Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlkreis (Stimmkreis) (§§ 131 bis 139):

1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 131).
2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§§ 132 bis 136).
3. Verteilung der Abgeordneten im Wahlkreis (§§ 137 bis 139).

XI. Feststellung des Gesamtergebnisses (§§ 140 bis 153):

1. Allgemeines (§§ 140 bis 142).
2. Besonderes Verfahren bei Reichstagswahlen (§§ 143 bis 146).
3. Besonderes Verfahren bei Reichspräsidentenwahlen (§§ 147 bis 151).
4. Prüfung der Verhandlungsniederschriften durch den Reichswahlleiter und das Wahlprüfungsgericht (§§ 152 und 153).

XII. Ausscheiden von Abgeordneten (§ 154).

XIII. Nachwahl und neue Abstimmung (§§ 155 bis 158).

XIV. Wiederholungswahl und Wiederholung der Abstimmung (§§ 159 und 160).

XV. Verbindung von Reichsabstimmungen mit anderen Abstimmungen (§§ 161 und 162).

XVI. Gemeinsame Bestimmungen (§§ 163 bis 166).

XVII. Schlußbestimmungen (§§ 167 und 168).

I. Geltung der Reichsstimmordnung

§ 1

(1) Die Reichsstimmordnung gilt

1. bei Wahlen des Reichstags nach dem Reichswahlgesetz vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 13. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173),
2. bei Wahlen des Reichspräsidenten nach dem Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 168),
3. bei Volksentscheiden und Volksbegehren nach dem Gesetz über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) in der Fassung des Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 1),
4. bei Abstimmungen und Vorabstimmungen nach dem Gesetze zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 545).

(2) Die in dieser Reichsstimmordnung gebrauchten gemeinsamen Bezeichnungen entsprechen den gleichartigen Bezeichnungen nach dem Reichswahlgesetz und dem Gesetz über die Reichspräsidentenwahl wie folgt:

1. Abstimmung = Wahl,
2. Abstimmungstag = Wahltag,
3. Stimmrecht = Wahlrecht,
4. Stimmberechtigter = Wähler,
5. Stimmliste, Stimmkartei = Wählerliste, Wahlkartei,
6. Stimmschein = Wahlschein,
7. Stimmbezirk = Wahlbezirk,
8. Abstimmungsvorstand = Wahlvorstand,
9. Abstimmungsvorsteher = Wahlvorsteher,
10. Abstimmungshandlung = Wahlhandlung,
11. Stimmkreis = Wahlkreis,

12. Abstimmungsleiter = Kreiswahlleiter, Wahlleiter,

13. Abstimmungsausschuß = Kreiswahlausschuß, Wahlausschuß,

14. Abstimmungsergebnis = Wahlergebnis.

II. Stimmrecht

1. Stimmrecht bei Reichstagswahlen, Reichspräsidentenwahlen und Volksentscheiden

§ 2

(1) Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstage Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.

(2) Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Abstimmen kann nur, wer in eine Stimmliste eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(4) Stimmberechtigte können nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmliste oder Stimmkartei sie eingetragen sind. Inhaber von Stimmscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets abstimmen.

2. Stimmrecht bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs

§ 3

(1) Stimmberechtigt sind nur die Reichstagswähler, die am Abstimmungstag Einwohner des Abstimmungsgebiets sind.

(2) Einwohner in diesem Sinne ist, wer in dem Gebiete seinen Wohnsitz oder seit einem Jahre den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) § 2 Abs. 3 und 4 gilt auch hier.

(4) Es kann nur innerhalb des Abstimmungsgebiets abgestimmt werden.

3. Ausschluß vom Stimmrecht und Ruhen des Stimmrechts

§ 4

(1) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts ruht nur für die Soldaten der Wehrmacht, solange sie ihr angehören. Zu den Soldaten zählen die Mannschaften,

Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie die Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des Reichsheers und der Reichsmarine. Die Militärbeamten dagegen gehören nicht zu den Soldaten der Wehrmacht.

(3) Behindert in der Ausübung des Stimmrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

III. Vorbereitungen für Reichswahlen und -abstimmungen

1. Stimmlisten und Stimmkarteien

§ 5

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Stimmbezirk eine Liste der Stimmberechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer. Sie sorgen dafür, daß die Unterlagen für die Stimmlisten jederzeit so vollständig vorhanden sind und geführt werden, daß jede Berichtigung oder Neuaufstellung der Stimmlisten vor Wahlen oder Abstimmungen rechtzeitig beendet werden kann.

(2) Die Listen können nach dem Geschlecht getrennt angelegt werden. Sie können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, oder die Stadtbezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Stadtbezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten eingetragen werden.

(3) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(4) Für frühere Wahlen oder Abstimmungen aufgestellte Listen können fortgeschrieben werden und sind tunlichst zu verwenden, wenn dadurch keine wesentliche Erschwerung der Abstimmungsvorbereitung und der Abstimmungshandlung zu befürchten ist.

§ 6

(1) In die Listen sind alle nach §§ 2, 3, 4 Stimmberechtigten einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnort haben. Werden bei Abstimmungen oder Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs keine besonderen Listen angelegt, so sind die nicht stimmberechtigten Personen durch Ankreuzen, Unter-

streichung oder in ähnlicher Weise besonders kenntlich zu machen.

(2) Personen, die in der Ausübung ihres Stimmrechts behindert sind, sollen gleichwohl in die Listen aufgenommen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder „b“ bezeichnet werden. Fällt die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage weg, so ist der Vermerk „behindert“ oder „b“ zu streichen und der Sachverhalt in Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(3) Personen, deren Stimmrecht ruht, sind nicht in die Listen aufzunehmen. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so sind sie zu streichen, und der Grund der Streichung ist zu erläutern.

(4) Stimmberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland nahe der Reichsgrenze haben, und stimmberechtigte Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei einer benachbarten deutschen Gemeinde eingetragen.

§ 7

(1) Die Listen sollen möglichst viele Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für mehrere Wahlen oder Abstimmungen verwendbar sind.

(2) Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

§ 8

(1) Die Listen können in Heften nach dem in der Anlage 1 beigelegten Vordruck (Stimmliste) oder als Zettelkasten (Stimmkartei) angelegt werden.

(2) Es ist zulässig, ausgefüllte Hausbogen oder Haushaltungsbogen, wenn sie alle für die Stimmliste vorgeschriebenen Angaben enthalten, geordnet und geheftet als Stimmliste zu verwenden.

(3) Die Stimmkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Stimmkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung unmöglich macht. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

(4) Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe ist für dieselbe Abstimmung in jedem Stimmbezirk gleichmäßig dieselbe Spalte zu verwenden.

Seite 1

2. Stimmschein

§ 9

Einen Stimmschein erhält auf Antrag

I. ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist,

1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Abstimmungszeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält;
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 21) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt;
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen;

II. ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist veräußert hat;
2. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund aber nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist;
3. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen Wohnort nach Ablauf der Einspruchsfrist in das Inland verlegt hat.

§ 10

(1) Zuständig zur Ausstellung des Stimmscheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts, in den Fällen des § 9 Nr. I 2 die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts.

(2) Den Grund zur Ausstellung eines Stimmscheins hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Stimmschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

(3) Über die ausgestellten Stimmscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis.

§ 11

(1) Stimmscheine können noch am Tage vor der Abstimmung ausgestellt werden.

(2) In größeren Gemeinden kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Stimm Scheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Abstimmungstage geschlossen werden. Die Gemeindebehörde hat darauf in der Bekanntmachung nach § 47 hinzuweisen.

§ 12

(1) Seeleuten, die sich infolge ihres Berufs nur vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, ist der Stimmschein von der Aufenthaltsgemeinde zu erteilen, wenn sie ihr Stimmrecht in dieser Gemeinde ausüben wollen; sie müssen aber in ihrem Seefahrtsbuch einen vom Seemannsamt oder von der Gemeindebehörde eingetragenen, noch gültigen Vermerk vorweisen, der sie zur Entgegennahme eines Stimmscheins berechtigt. Zu diesem Zwecke ist den Seeleuten ihr Seefahrtsbuch auszuhändigen.

(2) Wird der Stimmschein am Abstimmungstag erst nach 12 Uhr mittags beantragt, so kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn eine Beteiligung an der Abstimmung nicht mehr möglich erscheint.

(3) Das Seemannsamt ist verpflichtet, auf Antrag einen Vermerk in das Seefahrtsbuch einzutragen, nachdem es bei der Gemeindebehörde, bei der der Antragsteller in der Stimmliste zu führen ist, festgestellt hat, daß keine Bedenken bestehen. Die Eintragung des Vermerkes wird der Gemeindebehörde mitgeteilt, die es in der Stimmliste bei dem Namen des Stimmberechtigten vermerkt.

(4) Die Erteilung des Stimmscheins wird bei der Ausfertigung von der Gemeindebehörde bei dem Vermerk unter Angabe des Abstimmungstags bescheinigt.

§ 13

Wird bei Reichspräsidentenwahlen für den ersten Wahlgang ein Stimmschein ausgestellt, so ist gleichzeitig ein Stimmschein für den zweiten Wahlgang auszuhändigen. Für den zweiten Abstimmungsgang kann ein Stimmschein ausgestellt werden, auch wenn der Stimmberechtigte für den ersten Abstimmungsgang keinen erhalten hat.

§ 14

(1) Der Stimmschein ist bei Reichstagswahlen, Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs nach Anlage 2, bei Reichspräsidentenwahlen für den ersten Wahlgang nach Anlage 3, für den zweiten Wahlgang auf rotem Papier nach Anlage 4 auszustellen.

(2) Verlorene Stimmscheine werden nicht ersetzt.

§ 15

(1) Haben Stimmberechtigte einen Stimmschein erhalten, so ist in der Stimmliste oder Stimmkartei in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „Stimmschein“ oder „St.“. Wird bei Reichspräsidentenwahlen nur für

Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

den zweiten Wahlgang ein Stimmschein ausgestellt, so ist in derselben Spalte einzutragen „II. Wahlgang, Stimmschein“ oder „II. W. St.“.

(2) Ist bei der Ausstellung des Stimmscheins die Stimmliste oder Stimmkartei dem Abstimmungsvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Abstimmungshandlung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten zu übermitteln, die nachträglich einen Stimmschein erhalten haben.

§ 16

(1) Die Gemeindebehörde hat die Zahl der ausgestellten Stimm Scheine spätestens am Tage nach dem Abstimmungstage der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Sind keine Stimm Scheine ausgestellt, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Abstimmungsleiter einzusenden, der sie dem Reichswahlleiter weiterzureichen hat.

§ 17

Gegen die Verfassung eines Stimm Scheins kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nach § 165 zuständige Behörde.

3. Auslegung und Berichtigung der Stimm Listen und Stimm Karteien, Einspruch gegen die Stimm Listen und Stimm Karteien

§ 18

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Auslegungsfrist und den Tag, von dem ab die Stimm Listen oder Stimm Karteien auszulegen sind. In großen Gemeinden kann die Gemeindebehörde die Auslegung schon früher beginnen lassen.

(2) Die Gemeindebehörde hat vor der Auslegung der Stimm Listen oder Stimm Karteien in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Stimm Listen oder Stimm Karteien zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen sie erhoben werden können.

(3) Die Gemeindebehörden sollen die Aufertigung von Abschriften zulassen oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen, Abschriften der Stimm Listen oder Stimm Karteien erteilen.

§ 19

(1) Wer die Stimm Liste oder Stimm Kartei für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde

oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen.

(2) Wenn der Einspruch nicht für begründet erachtet wird, entscheidet über ihn die nach § 165 zuständige Stelle.

(3) Die Entscheidung muß spätestens am vorletzten Tage vor dem Abstimmungstage gefällt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 20

Wenn die Auslegungsfrist abgelaufen ist, können Stimmberechtigte nur auf rechtzeitig angebrachte Einsprüche aufgenommen oder gestrichen werden.

§ 21

Wird Stimm Liste oder Stimm Kartei berichtigt, so sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn das Stimmrecht ruht oder der Stimmberechtigte in der Ausübung des Stimmrechts behindert ist, so ist nach § 6 zu verfahren. Ergänzungen sind als Nachtrag aufzunehmen.

§ 22

(1) Die berichtigte Stimm Liste oder Stimm Kartei ist von der Gemeindebehörde abzuschließen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Stimm Liste oder Stimm Kartei ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 47 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt ist, endlich wieviel Stimmberechtigte in die Liste oder Kartei eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerk „Stimmschein“ oder „St.“ versehen oder gestrichen wurden.

(2) Die Behälter der Stimm Karteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß keine Entnahme oder Einfügung von Karten möglich ist.

(3) Die Gemeindebehörde hat die Stimm Liste oder Stimm Kartei dem Abstimmungsvorsteher zu übersenden.

4. Die Wahl- und Abstimmungsleiter

§ 23

Zur Vorprüfung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernimmt der Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter und einen Stellvertreter.

§ 24

(1) Für jeden Wahlkreis (Stimmkreis) wird bei Reichswahlen ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter, bei Volksentscheiden und Volksbegehren ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter, außerdem bei Reichstagswahlen für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

(2) Zum Verbandswahlleiter soll in der Regel einer der beteiligten Kreiswahlleiter ernannt werden.

(3) Die Ernennung erfolgt unverzüglich nach Ausschreibung einer Wahl oder Abstimmung für die preussischen Wahlkreise (Stimmkreise) und Wahlkreisverbände, die mehrere Regierungsbezirke umfassen, und für Berlin durch den Oberpräsidenten, sonst durch den Regierungspräsidenten. Gehören zu diesen Kreisen oder Wahlkreisverbänden Gebiete anderer Länder, so sind zuvor die beteiligten Landesregierungen zu hören.

(4) Den Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) für den 35. Wahlkreis ernannt die Landesregierung von Mecklenburg-Schwerin, den Verbandswahlleiter für den IV. Wahlkreisverband der Oberpräsident der Provinz Pommern, den Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) für den 12. Wahlkreis sowie den Verbandswahlleiter für den VI. Wahlkreisverband die Landesregierung von Thüringen, den Verbandswahlleiter für den VII. Wahlkreisverband die Landesregierung von Hamburg, für den X. Wahlkreisverband die Landesregierung von Hessen, den Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) für den 31. Wahlkreis und den Verbandswahlleiter für den XVI. Wahlkreisverband die Landesregierung von Württemberg. Die mitbeteiligten Landesregierungen sind vorher zu hören.

(5) Im übrigen ernannt die Landesregierung die Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) und die Verbandswahlleiter.

§ 25

Bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs ernannt der Reichsminister des Innern nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen die Abstimmungsleiter.

§ 26

Die Ernennung der Wahl- und Abstimmungsleiter ist öffentlich bekanntzumachen und dem Reichswahlleiter mitzuteilen.

5. Die Wahl- und Abstimmungsausschüsse

§ 27

(1) Bei dem Reichswahlleiter wird ein Reichswahlaußschuß gebildet, um die

Reichswahlvorschläge zu prüfen und die Abstimmungsergebnisse im ganzen Reichsgebiete festzustellen.

(2) Er besteht aus dem Reichswahlleiter (§ 23) als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Stimmberechtigten der größeren Parteien des Reichs. Wegen der Auswahl sollen die Parteileitungen gehört werden.

(3) Der Reichswahlaußschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 28

(1) Bei Reichstagswahlen wird für jeden Wahlkreisverband ein Verbandswahlaußschuß gebildet. Er prüft die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen und entscheidet über ihre Zulassung in öffentlicher Sitzung.

(2) Der Verbandswahlaußschuß besteht aus dem Verbandswahlleiter (§ 24) als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Stimmberechtigten der Parteien des Wahlkreisverbandes, nachdem er die Parteileitungen gehört hat.

(3) Der Verbandswahlaußschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 2 Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 29

(1) Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge bei Reichstagswahlen sowie zur Prüfung und Weiterreichung der Abstimmungsergebnisse wird in jedem Wahlkreis (Stimmkreis) ein Kreiswahlaußschuß (Abstimmungsausschuß) gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) (§ 24) als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in derselben Zahl beruft der Vorsitzende aus den Stimmberechtigten der Parteien des Wahlkreises, nachdem er die Parteileitungen gehört hat.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 30

(1) Die in die Ausschüsse berufenen Beisitzer und Stellvertreter verpflichtet der Vorsitzende durch Handschlag.

(2) Die Stellvertreter werden für abwesende oder ausgesetzene Beisitzer herangezogen.

(3) Bei Reichstagswahlen können die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge und ihre Stellvertreter nicht Beisitzer oder Stellvertreter sein.

§ 31

Zu den Verhandlungen bestellt der Vorsitzende Schriftführer und verpflichtet sie durch Handschlag; sie sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 32

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Die Beisitzer und der Schriftführer werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Die Wahl- und Abstimmungsausschüsse entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(3) Öffentlich sind diese Sitzungen schon dann, wenn Zeit, Ort und der Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben worden sind, mit dem Hinweis, daß der Zutritt zur Sitzung den Stimmberechtigten offensteht.

§ 33

Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten keine Vergütung. Sie sind daher möglichst aus den Stimmberechtigten des Sitzes des Wahl- oder Abstimmungsausschusses zu berufen. Sind sie außerhalb ihres Wohnorts tätig, dann erhalten sie Ersatz der verauslagten Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder nach den Sätzen für die Beamten der Stufe III der Reichsreisekostenverordnung.

6. Der Abstimmungsvorsteher und sein Stellvertreter

§ 34

In jedem Stimmbezirk ernennt die nach § 165 zuständige Behörde einen Abstimmungsvorsteher und seinen Stellvertreter; auch für Kranken- und Pflegeanstalten, wenn sie eigene Stimmbezirke (§ 39) bilden.

7. Der Abstimmungsvorstand

§ 35

(1) Der Abstimmungsvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes drei bis

sechs Beisitzer und aus den Stimmberechtigten seines oder eines anderen Stimmbezirkes einen Schriftführer.

(2) Der Abstimmungsvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden nach ihrem Zusammentreten den Abstimmungsvorstand.

(3) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 36

Der Abstimmungsvorstand wird vom Vorsteher eingeladen und tritt am Abstimmungstage zu Beginn der Abstimmungshandlung in dem Stimmraum zusammen. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 37

(1) Der Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer unterstützen den Abstimmungsvorsteher bei der Überwachung und Durchführung der Abstimmungshandlung sowie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

(2) Der Abstimmungsvorstand darf über die einzelnen Handlungen des Abstimmungsgeschäfts beraten und beschließen. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, in Anwesenheit des Abstimmungsvorstehers oder seines Stellvertreters und dreier Beisitzer; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

(3) Stets müssen bei der Abstimmungshandlung wenigstens 4 Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sein.

8. Stimmbezirke

§ 38

Die Stimmbezirke sollen von den nach § 165 zuständigen Behörden nach den örtlichen Verhältnissen und so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Wird eine Gemeinde in Stimmbezirke zerlegt, so soll kein Stimmbezirk mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden.

§ 39

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründ-

neraustalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Abstimmungsraum außerhalb der Anstalt auffuchen können, können ein oder mehrere eigene Stimmbezirke gebildet werden. Auch hier darf die Zahl der Stimmberechtigten nicht so gering sein, daß sich die Abstimmung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe.

§ 40

Die zuständigen Behörden teilen die Abgrenzung der Stimmbezirke und ihre Zusammenlegung nach Gemeinden und Gemeindeteilen mit Angabe der Einwohner der einzelnen Teile dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) unverzüglich mit, der sie dem Reichswahlleiter weiterzureichen hat.

9. Abstimmungsräume

§ 41

(1) Bei der Ernennung des Abstimmungsvorstehers und seines Stellvertreters bestimmt die nach § 165 zuständige Behörde auch den Raum, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist.

(2) In großen Stimmbezirken und in den Stimmbezirken, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarten nach dem Geschlechte getrennt angelegt sind oder sich sonst teilen lassen, kann die Abstimmung gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Tischen desselben Abstimmungsraums vorgenommen werden. Für jeden Abstimmungsraum oder Abstimmungstisch ist ein besonderer Abstimmungsvorstand zu bilden. Sind mehrere Abstimmungsvorstände in einem Abstimmungsraume tätig, so steht die Hausordnung nach § 116 Abs. 2 dem an Lebensjahren älteren zu.

(3) Soweit erforderlich, stellen die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und -gebäuden zur Verfügung.

10. Stimmurnen

§ 42

(1) Die Stimmzettel, die die Stimmberechtigten am Abstimmungstag abgeben, werden in Stimmurnen gesammelt.

(2) Es sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen muß. Im Deckel hat die Stimmurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 111) dürfen kleinere Stimmurnen verwendet werden.

Reichsgesetzl. 1924 I

11. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 43

(1) In jedem Abstimmungsraume stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann.

(2) In den Schutzvorrichtungen sollen, wenn Eintragungen in den Stimmzettel zu machen sind, Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

12. Stimmzettel und Umschläge

§ 44

(1) Die Stimmzettel werden für Reichstagswahlen, Volksentscheide sowie Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs durch die Landesregierungen amtlich hergestellt und den Gemeinden zur Weitergabe an die Abstimmungsvorsteher überwiesen.

(2) Bei Reichstagswahlen müssen die Stimmzettel alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit Angabe der Partei und Hinzufügung der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten. Die Kreiswahlvorschläge werden fortlaufend benummert (§ 62) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

(3) Bei Volksentscheiden und bei Vorabstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs wird der Ausdruck für die Stimmzettel im Reichsanzeiger veröffentlicht.

(4) Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann bei Reichstagswahlen abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Abs. 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in die Umschläge (§ 45) legen lassen.

§ 45

Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein. Sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

13. Bekanntmachung der Wahlen und Abstimmungen

§ 46

(1) Bei Reichstagswahlen bestimmt der Tag der Hauptwahl der Reichspräsident, den Tag einer Wiederholungswahl (§ 159) und einer Nachwahl (§ 155) der Reichsminister des Innern.

(2) Bei einer Reichspräsidentenwahl bestimmt den Wahltag der Reichstag, bei Volksentscheiden den Abstimmungstag die Reichsregierung,

bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs der Reichsminister des Innern.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Reichsanzeiger.

(4) Die Landesregierungen sorgen, soweit erforderlich, für ausreichende Verbreitung.

§ 47

(1) Die Gemeindebehörden machen spätestens drei Tage vor der Abstimmung in ortsüblicher Weise bekannt die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Lage des Abstimmungsraums, Tag und Stunde der Abstimmung, außerdem

bei Reichstagswahlen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge, die Partei und die Namen der ersten vier Bewerber jedes Vorschlags enthalten, daß der Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Kreiswahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will, und daß Stimmzettel, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, ungültig sind;

bei Volksentscheiden, wo, in welcher Zeit und zu welchen Tagesstunden Stimmzettel vor dem Abstimmungstage zu erhalten sind.

(2) Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Abstimmungshauses anzubringen.

(3) Als ortsübliche Bekanntmachung genügt der öffentliche Anschlag.

IV. Wahlvorschläge bei der Reichstagswahl

1. Fristen für Einreichung der Wahlvorschläge, Verbindungserklärungen und Anschlußerklärungen

§ 48

(1) Die Kreiswahlvorschläge (§ 49) müssen spätestens am siebzehnten Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, die Reichswahlvorschläge (§ 49) spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag bei dem Reichswahlleiter eingereicht sein.

(2) Die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb eines Wahlkreisverbandes (§ 51) müssen die auf den Kreiswahlvorschlägen bezeichneten Vertrauensleute oder Stellvertreter einstimmend spätestens am zwölften Tage vor dem

Wahltag bei dem Verbandswahlleiter schriftlich erklären (Verbindungserklärung).

(3) Die Erklärung (§ 52), daß die Reststimmen eines Kreiswahlvorschlags einem Reichswahlvorschlag zuzurechnen sind (Anschlußerklärung), müssen die Vertrauensleute oder Stellvertreter des Kreiswahlvorschlags spätestens am achten Tage vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises einreichen.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

§ 49

(1) In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber der Reihe nach mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf, ihr Wohnort und ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

(2) Außerdem soll in den Wahlvorschlägen die Partei der Bewerber angegeben werden.

(3) Der Wahlvorschlag muß nach § 18 des Reichswahlgesetzes einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die bevollmächtigt sind, dem Kreiswahlleiter und dem Kreiswahlausschuß des Wahlkreises, bei Reichswahlvorschlägen dem Reichswahlleiter und dem Reichswahlausschuß Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(4) Die Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens fünfhundert Wählern des Wahlkreises, die Reichswahlvorschläge von mindestens zwanzig Wählern beliebiger Wahlkreise unterzeichnet sein. An Stelle von fünfhundert Wählern genügen zwanzig, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens fünfhundert Wähler Anhänger des Kreiswahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem sich der Wahlvorschlag verbinden oder der sich dem gleichen Reichswahlvorschlag anschließen will.

(5) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen auch Beruf, Stand, Wohnort und Wohnung beifügen. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

§ 50

(1) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß die Bewerber am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre Reichsangehörige und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;

3. die Bescheinigung der Gemeindebehörden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen oder mit einem Stimmschein versehen worden sind.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

3. Verbindung der Kreiswahlvorschläge innerhalb des Wahlkreisverbandes

§ 51

(1) Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können mehrere Kreiswahlvorschläge verbunden werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam, wenn diese Vorschläge demselben oder keinem Reichswahlvorschlag angeschlossen werden.

(2) Die Verbindung muß von den Vertrauensleuten oder ihren Stellvertretern (§ 49 Abs. 3) übereinstimmend schriftlich erklärt werden (Verbindungserklärung).

4. Anschluß der Kreiswahlvorschläge an Reichswahlvorschläge

§ 52

Für die Kreiswahlvorschläge (§ 49) können die Vertrauensleute oder ihre Stellvertreter (§ 49 Abs. 3) erklären, daß Reststimmen einem Reichswahlvorschlage (§ 49) zuzurechnen sind (Anschlußerklärung). Sonst scheiden die Reststimmen des Wahlkreises bei dem Zuteilungsverfahren aus.

5. Mängelbeseitigung

§ 53

(1) Wenn in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nach §§ 16 und 19 des Reichswahlgesetzes abzugeben oder Bescheinigungen nach § 50 der Verordnung nachzubringen sind, so hat der Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensleute dazu aufzufordern.

(2) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder mehreren Reichswahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

(3) In den Wahlvorschlägen werden die Namen von Bewerbern gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, für die die nach § 50 bestimmten Bescheinigungen nicht beigebracht sind oder die auf mehreren Kreiswahlvorschlägen desselben Wahlkreises oder auf mehreren Reichswahlvorschlägen benannt sind. Ferner werden

Bewerber eines Reichswahlvorschlages, die auch in einem Kreiswahlvorschlag benannt sind, im Reichswahlvorschlag gestrichen, wenn die Erklärung nach § 18 des Reichswahlgesetzes sich auf einen anderen Reichswahlvorschlag bezieht.

(4) Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

(5) Mängel können nicht mehr beseitigt werden bei Kreiswahlvorschlägen, wenn diese festgesetzt, bei Reichswahlvorschlägen, wenn diese veröffentlicht sind. Dasselbe gilt für die Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen, wenn der Verbandswahlaußschuß über ihre Zulassung beschlossen hat, für die Erklärungen über den Anschluß von Kreiswahlvorschlägen an Reichswahlvorschläge, wenn die Frist des § 18 Satz 2 des Reichswahlgesetzes abgelaufen ist.

(6) Der Reichswahlaußschuß kann jedoch auf einen Reichswahlvorschlag nach seiner Veröffentlichung Bewerber streichen, die als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlage benannt sind, der einem anderen Reichswahlvorschlag angeschlossen ist.

§ 54

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken aus §§ 2, 4 und 5 Nr. 3 des Reichswahlgesetzes erhebt, können bei Kreiswahlvorschlägen bis zu ihrer Festsetzung, bei Reichswahlvorschlägen bis zu ihrer Veröffentlichung durch andere ersetzt werden.

§ 55

Der Wahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Dieselben Personen dürfen nicht als Vertrauensmänner für mehrere Reichswahlvorschläge oder mehrere Kreiswahlvorschläge benannt werden.

§ 56

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen sich Kreiswahlvorschläge verbinden wollen, die sich verschiedenen Reichswahlvorschlägen angeschlossen haben, so hat der Verbandswahlleiter mit den Vertrauensmännern zu verhandeln, damit die Vorschriften über die Verbindung von Wahlvorschlägen eingehalten werden.

§ 57

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter nach §§ 53 bis 56 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

6. Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungs- erklärungen

§ 58

(1) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen und die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen innerhalb des Wahlkreisverbandes entscheiden die Wahlausschüsse in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind über Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung möglichst zu benachrichtigen.

§ 59

(1) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen, die zu spät eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

(2) Kommt bei der Verhandlung nach § 56 keine Einigung zustande, so sind die beabsichtigten Verbindungen nicht zuzulassen.

(3) Nachdem die Wahlvorschläge festgesetzt sind und die Verbindung von Kreiswahlvorschlägen zugelassen ist, können sie nicht mehr geändert werden.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge, der Verbindungs- und Anschließerkklärungen

§ 60

Der Kreiswahlleiter teilt die Kreiswahlvorschläge, sobald sie festgesetzt sind, die Anschließerkklärungen, sobald die Einreichungsfrist abgelaufen ist, dem Reichswahlleiter, der Verbandswahlleiter die Verbindungserklärungen so, wie sie zugelassen sind, dem Reichswahlleiter und den Kreiswahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 61

Der Reichswahlleiter veröffentlicht spätestens am elften Tage vor dem Wahltag die Reichswahlvorschläge im Reichsanzeiger so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Angabe der Partei, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, und teilt sie gleichzeitig den Leitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 62

Der Kreiswahlleiter hat spätestens am vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge samt den Verbindungs- und Anschließerkklärungen so, wie die Reichswahlvorschläge, denen sich Kreiswahlvorschläge aus dem Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner der Wahlvorschläge, amtlich bekanntzumachen. Die Kreiswahlvorschläge sind in der Reihenfolge, wie sie zeitlich bei dem Kreiswahlleiter eingehen, fortlaufend zu benummern.

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren und Volksentscheide

1. Allgemeines

§ 63

Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Volksentscheid unterliegen einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

2. Verfahren auf Zulassung von Anträgen und Begehren

§ 64

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Reichsminister des Innern zu richten. Er bedarf der Unterschriften von 5 000 Stimmberechtigten. Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrags durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnorts nachzuweisen.

(2) Von der Beibringung der Unterschriften von 5 000 Stimmberechtigten kann abgesehen werden, wenn die Vorstandschaft einer Vereinigung den Antrag stellt und glaubhaft macht, daß ihn hunderttausend ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen.

§ 65

Wird ein Zulassungsantrag von 5 000 Stimmberechtigten gestellt, so sind die Unterschriften in Unterschriftsbogen in Größe 21 : 33 Zentimeter nach dem in der Anlage 5 beigefügten Vordruck abzugeben.

§ 66

(1) Jeder Unterschriftsbogen soll im Kopfe den Zulassungsantrag enthalten. Werden mehrere Bogen zusammengeheftet, dann genügt es, wenn der Antrag einmal am Anfang steht.

(2) Wird die Zulassung eines Volksbegehrens beantragt, so ist dem Antrag der ausgearbeitete Gesetzentwurf beizufügen.

§ 67

Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig sorgfältig und leserlich einzutragen. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite des Unterschriftsblatts sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten eines Unterschriftshefts sind in der oberen Ecke des Schnittrandes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

§ 68

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben ihr Stimmrecht durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde nachzuweisen. Die Bestätigung ist in der

Regel auf dem Unterschriftsbogen selbst zu erteilen. Sie erfolgt auf Grund der in der Gemeinde zuletzt benutzten oder laufend geführten Stimmliste oder Stimmkartei oder nach besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner in die Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen sind.

(2) Wenn die Gemeindebehörde bei der Sammlung der Unterschriften vorgekommene Unregelmäßigkeiten bemerkt, so hat sie bei der Vorlage der Unterschriftsbogen darauf aufmerksam zu machen.

§ 69

Unterschriftsbogen und -hefte sind nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörde zu ordnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Sie werden mit einer Zusammenstellung dem Reichsminister des Innern eingereicht. In die Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen und Hefte sowie bei jedem die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen. Die Zahl der Unterschriften ist aufzuzählen.

§ 70

(1) In jedem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, dem Reichsminister des Innern berichtigende oder ergänzende Erklärungen abzugeben. Sonst gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftshefte mit der Nummer 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Die Antragsteller haben dem Reichsminister des Innern anzuzeigen, wo sie die Eintragslisten zur Eintragung auslegen wollen. Änderungen des Planes sind anzuzeigen.

3. Eintragungsverfahren

a. Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens

§ 71

Werden Anträge und Begehren nach § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zugelassen, so werden sie, falls kein Kennwort angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmanns bezeichnet und vom Reichsminister des Innern samt der Eintragsfrist im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

§ 72

Die Landesregierungen lassen die Bekanntmachung des Reichsministers des Innern in Blättern, die für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmt sind, abdrucken und so zur Kenntnis der Gemeindebehörden bringen.

b. Beschaffung und Form der Eintragslisten

§ 73

Sache der Antragsteller ist es, die Vordrucke für die Eintragslisten und die Anhänge- oder Einlegebogen zu beschaffen und an die Gemeindebehörden zu versenden.

§ 74

(1) Die Eintragslisten haben im Titelbogen oder im Kopfe den Abstimmungsantrag oder den begutachteten Gesetzentwurf in der zugelassenen Form und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Unterschriften der Eintragungsberechtigten zu enthalten.

(2) Für die Eintragslisten gilt der Vordruck der Anlage 6.

§ 75

Die Vordrucke für die Eintragslisten haben die Antragsteller oder ihre Beauftragten den Gemeindebehörden zu übergeben. Der Empfang ist auf Verlangen zu bestätigen.

c. Auslegung der Eintragslisten

§ 76

(1) Unverzüglich nach Eingang der Vordrucke hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

(2) Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn die Eintragsliste so spät eingeht, daß nach den örtlichen Verhältnissen von der öffentlichen Bekanntmachung kein Erfolg mehr zu erwarten ist.

(3) Die Eintragungstage und Eintragungsstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragsfrist sich in die Listen einzutragen. Dabei sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerschaft tunlichst zu berücksichtigen. Fällt in die Eintragsfrist ein Sonn- oder öffentlicher Ruhetag, so soll auch an diesem Tage Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden.

§ 77

(1) In größeren Gemeinden können zur raschen Abwicklung des Geschäfts mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragslisten gleichzeitig ausgelegt werden. Bei bestehendem Bedürfnis kann § 39 entsprechend angewendet werden.

Anlage 6

d. Zulassung zur Eintragung,
Eintragungsschein

§ 78

Zur Eintragung ist nur zuzulassen,

- a) wer in die zuletzt abgeschlossene oder laufend geführte Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungssfrist ruht,
- b) wer einen Eintragungsschein hat.

§ 79

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

- I. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimm-
liste oder Stimmkartei eingetragen ist,
 1. wenn er während der ganzen Eintragungss-
frist aus zwingenden Gründen außerhalb des
Ortes sich aufhält, in dessen Stimmliste oder
Stimmkartei er eingetragen ist,
 2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens
oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähig-
keit behindert ist und durch den Eintragungss-
schein die Möglichkeit erhält, einen für ihn
günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzu-
suchen;
- II. ein Eintragungsberechtigter, der in eine Stimm-
liste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder
darin gestrichen ist,
 1. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts
nicht eingetragen oder gestrichen war, der
Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
 2. wenn er Auslandsdeutscher war und seinen
Wohnort nach Ablauf der Frist zur letzten
Auslegung der Stimmliste oder Stimmkartei
in das Inland verlegt hat,
 3. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Aus-
legung der Stimmlisten oder Stimmkarteien
ohne sein Verschulden die Frist zur Ein-
legung eines Einspruchs gegen die Stimm-
liste oder Stimmkartei versäumt hat,
 4. wenn er nachweist, daß er erst nach der zu-
letzt vorgenommenen Abstimmung stimm-
berechtigt geworden ist.

§ 80

(1) Zuständig zur Ausstellung des Eintragungss-
scheins ist die Gemeindebehörde, in deren Stimmliste
oder Stimmkartei der Eintragungsberechtigte einge-
tragen ist, wenn er aber nicht eingetragen ist, die Ge-
meindebehörde seines Wohnorts.

(2) Er hat den Grund zur Ausstellung eines Ein-
tragungsscheins auf Anfordern glaubhaft zu machen.
Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen oder
den Eintragungsschein zu empfangen, muß er sich
gehörig ausweisen.

§ 81

Wird die Zulassung abgelehnt oder der Eintra-
gungsschein verjagt, so ist Einspruch zulässig. Gibt
die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald
statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen einer
Woche.

§ 82

Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Ein-
tragungssfrist auszustellen. Ist aber der letzte Tag
der Frist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so
kann damit schon am Tage vorher abgeschlossen
werden.

§ 83

Der Eintragungsschein ist nach dem als Anlage 7
beigefügten Vordruck auszustellen.

§ 84

Saben Berechtigte einen Eintragungsschein erhal-
ten, so ist dies in der Stimmliste oder Stimmkartei
in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe
vorgesehenen Spalte einzutragen.

§ 85

(1) Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste
eingetragen wird, ist in der zuletzt benutzten oder fort-
geschriebenen Stimmliste oder Stimmkartei in der
für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe be-
stimmten Spalte die Eintragung zu vermerken. In
jeder Stimmliste oder Stimmkartei ist dieselbe Spalte
zu verwenden.

(2) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben
ihren Eintragungsschein. Die Eintragungsscheine
sammelt die Gemeindebehörde und verwahrt sie,
bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des
Volksbegehrens feststeht.

e. Abgabe der Unterschriften

§ 86

Unterschriften dürfen nur auf vorgeschrittmäßigen
Eintragungslisten abgegeben werden. Reicht ein Ein-
tragungsbogen nicht aus, so sind Anhänge- oder
Einlagebogen nachzuliefern und dem Hauptblatt an-
zuleften.

§ 87

Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungsliste vollständig und leserlich anzufüllen.

§ 88

Die Eintragung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Beruf oder Gewerbe,
3. Wohnung.

§ 89

Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu bekräftigen.

§ 90

Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften hat der die Unterschriften entgegennehmende Beamte in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

f. Abschluß der Eintragungslisten

§ 91

(1) Nach Ablauf der Eintragungsfrist werden die Eintragungslisten von den Gemeindebehörden unverzüglich abgeschlossen.

(2) Die Gemeindebehörde bekräftigt in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. die Zahl der Unterschriften,
2. daß die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

g. Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses

§ 92

Die Gemeindebehörden der Gemeinden, an die Eintragungslisten verteilt worden sind, haben unverzüglich nach Abschluß der Eintragungslisten dem Abstimmungsleiter anzuzeigen, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind, und ihm die Eintragungslisten zu überreichen. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen. Sind keine Unterschriften abgegeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 93

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können anordnen, daß die untere Verwaltungsbehörde die Sendungen sammelt und dem Abstimmungsleiter zuschickt.

(2) Die Sendungen sollen spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Eintragungsfrist beim Abstimmungsleiter eintreffen.

§ 94

Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Unterschriften im Stimmkreis abgegeben worden sind.

§ 95

(1) Sobald das Ergebnis im Stimmkreis festgestellt ist, hat es der Abstimmungsleiter dem Reichswahlleiter zu berichten.

(2) Die Eintragungslisten bewahrt die Gemeindebehörde am Sitz des Abstimmungsausschusses so lange auf, bis der Erfolg des Abstimmungsantrags oder des Volksbegehrens feststeht.

§ 96

(1) Nach den Berichten der Abstimmungsleiter stellt der Reichswahlaußschuß das Eintragungsergebnis im Reiche fest.

(2) Das Gesamtergebnis veröffentlicht der Reichswahlleiter im Reichsanzeiger. Hierbei ist anzugeben, wie groß die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Reichstagswahl, Reichspräsidentenwahl oder Abstimmung gewesen ist.

§ 97

Für das Eintragungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschüsse, den Reichswahlleiter und den Reichswahlaußschuß.

VI. Sonderbestimmungen für Abstimmungen und Urabstimmungen zur Neugliederung des Reichs

1. Allgemeines

§ 98

Eine Abstimmung findet statt,

1. wenn die Reichsregierung, um den Willen der Bevölkerung nach Artikel 18 der Reichsverfassung festzustellen, die Abstimmung anordnet,
2. wenn ein Drittel der Stimmberechtigten des abzutrennenden Gebiets nach Artikel 18 Abs. 4 Satz 2 der Reichsverfassung die Abstimmung verlangt hat.

§ 99

Der Abstimmung über eine Gebietsänderung oder Neubildung von Ländern nach § 98 Nr. 2 gehen ein Zulassungsverfahren und eine Vorabstimmung voraus.

2. Zulassung

§ 100

Der Zulassungsantrag muß die Grenzen bezeichnen, die der Gebietsänderung oder Neubildung zugrunde gelegt werden sollen.

§ 101

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an den Reichsminister des Innern zu richten.

(2) Er muß von 5 000 Stimmberechtigten unterschrieben sein. Hierbei werden nur die Unterschriften der Reichstagswähler gezählt, die am Tage der Unterzeichnung des Zulassungsantrags nach § 3 stimmberechtigt sind. Jeder Zusatz macht die Unterschrift ungültig.

(3) Als Gesamtzahl der Stimmberechtigten gilt die bei der letzten Reichstags- oder Reichspräsidentenwahl oder Abstimmung amtlich ermittelte.

(4) Sind weniger als fünfzigtausend stimmberechtigt, so genügen die Unterschriften von einem Zehntel.

(5) Stellt die Vorstandschast einer Vereinigung einen Zulassungsantrag, so kann von der Beibringung von Einzelunterschriften nach Abs. 2 abgesehen werden, wenn die Vorstandschast glaubhaft macht, daß die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten, jedoch nicht weniger als 5 000 beträgt. Als Mitglied gilt nur, wer in der Vereinigung oder einer Untereinigung Stimmrecht hat.

(6) Unterstützen 100 000 Mitglieder einer Vereinigung den Antrag, so braucht die Unterstützung durch mehr als 100 000 Mitglieder nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(7) Stellen die Vorstände mehrerer Vereinigungen einen übereinstimmenden Zulassungsantrag, so genügt die Glaubhaftmachung, daß die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder aller antragstellenden Vereine mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten (Abs. 3), jedoch nicht weniger als 5 000 ausmacht. Die Vorschrift des Abs. 6 gilt sinngemäß.

(8) Die Mitgliedschaft einer Vereinigung wird erforderlichenfalls durch ihre ordnungsmäßig geführten Mitgliederlisten glaubhaft gemacht.

(9) Die Unterstützung des Antrags kann glaubhaft gemacht werden durch die Niederschrift über einen in der Vereinigung oder Teilen von ihr gefaßten Beschluß; die Zahl der Mitglieder, die diesem Beschlusse zugestimmt haben, muß angegeben sein. Es genügt auch, wenn aus der Satzung oder der bekanntgewordenen Betätigung das Einverständnis der Vereinigung mit den Zielen erkennbar ist, die der Antrag verfolgt.

(10) Der geschäftsführende Vorstand benennt einen Vertrauensmann (§ 70).

§ 102

Die §§ 65, 66 Abs. 1, 67 bis 70 gelten auch hier. Für die Sammlung von Unterschriften nach § 65 wird ein Vordruck nach Anlage 8 benutzt. Der Vertrauensmann (§ 70) ist auch zur Zurücknahme des Zulassungsantrags gegenüber dem Reichsminister des Innern ermächtigt.

§ 103

Die Kosten des Zulassungsantrags fallen den Antragstellern zur Last.

§ 104

Ist in einem Gebiet eine Gebietsänderung vorgenommen oder haben die Vorabstimmung oder die Abstimmung nicht die erforderlichen Stimmen ergeben, so ist die Reichsregierung berechtigt, in diesem Gebiet für einen neuen Zulassungsantrag die Unterschriften eines Viertels der Stimmberechtigten zu verlangen, es sei denn, daß inzwischen zehn Jahre abgelaufen sind oder daß es sich um einen Plan handelt, der eine wesentlich andere Gliederung vorsieht. Ein neuer Zulassungsantrag sieht eine wesentlich andere Gliederung nicht vor, wenn er eine bereits erfolgte Gebietsänderung rückgängig machen will oder auf eine vorher geplante, aber nicht erreichte Gebietsänderung abzielt.

§ 105

Der Reichsminister des Innern prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind. Er entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

3. Vorabstimmung

§ 106

(1) Durch die Vorabstimmung wird festgestellt, ob ein Drittel der zum Reichstag wahlberechtigten Einwohner die Abstimmung verlangt.

(2) Wird dem Zulassungsantrage stattgegeben, so setzt der Reichsminister des Innern nach Benehmen

mit den beteiligten Landesregierungen entsprechend dem Antrag die der Abstimmung zugrunde zu legenden Fragen und Gebietsgrenzen fest und ordnet eine Vorabstimmung darüber an, ob über die so festgesetzten Fragen eine Abstimmung stattfinden soll.

(3) Die der Vorabstimmung zugrunde liegende Frage ist so zu treffen, daß sie nur mit Ja oder mit Nein zu beantworten ist.

§ 107

Für die Vorabstimmung gelten dieselben Vorschriften wie für die Abstimmung (§§ 110 ff.).

§ 108

Dem Verlangen auf Abstimmung ist Folge zu geben, wenn die zur Vorabstimmung gestellte Frage von einem Drittel der stimmberechtigten Einwohner (§ 3) des Gebiets bejaht worden ist.

§ 109

Der Zulassungsantrag kann bis zur Anordnung der Vorabstimmung (§ 106) zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt gegenüber dem Reichsminister des Innern durch schriftliche Erklärung des Vertrauensmanns.

4. Abstimmung

§ 110

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt nach Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen, im Falle des § 98 Nr. 2 auf Grund des zustandekommenen Verlangens, unter Berücksichtigung der Vorschriften im Artikel 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Reichsverfassung für das Abstimmungsverfahren die Gebietsgrenzen, den Gegenstand der Abstimmung und den Ausdruck der Stimmzettel sowie den Abstimmungstag und veröffentlicht sie im Reichsanzeiger.

(2) Die beteiligten Landesregierungen haben dafür zu sorgen, daß die Verordnung des Reichsministers in jeder beteiligten Gemeinde sofort ortszüblich veröffentlicht wird. Als ortszübliche Veröffentlichung genügt öffentlicher Anschlag. Die Gemeindebehörde macht Ort und Zeit der Auslegung der Stimmlisten oder Stimmkarteien zugleich bekannt (§ 18).

(3) Die Verordnung des Reichsministers ist außerdem in oder vor den Amtsräumen auszuhängen, in denen die Stimmlisten oder Stimmkarteien zur Einsicht ausgelegt werden.

(4) Für die Vorbereitung der Abstimmung und die Abstimmung selbst gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung.

Reichsgesetzbl. 1924 I

VII. Abstimmungsverfahren in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 111

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet (§ 39), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörden fordern von der Anstaltsleitung ein Verzeichnis über die voraussichtlich vor der Abstimmung nicht aus der Anstalt zu entlassenden Stimmberechtigten, streichen sie nach Ablauf der Einspruchsfrist in den allgemeinen Stimmlisten, stellen Stimmscheine für sie aus und überfenden sie den Anstaltsleitungen.
2. Die Abstimmungsvorsteher (§ 34) tragen für den Zusammentritt eines Abstimmungsvorstandes rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes brauchen nicht in dem Stimmbezirk stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen Anstalten eines solchen Stimmbezirks verschiedene Personen als Mitglieder des Abstimmungsvorstandes aufgestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Abstimmung erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Abstimmungsraum, wohin die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Abstimmung in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Die Abstimmungszeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Abstimmungsvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Stimmbezirken, die Namen der Abstimmungsvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Ort und Zeit der Abstimmung sind den Stimmberechtigten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben, ebenso dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter).
5. Das Ergebnis wird in dem Abstimmungsraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.

6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

VIII. Stimmabgabe bei allen Reichswahlen und -abstimmungen

§ 112

Die Abstimmungszeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. In Stimmbezirken mit weniger als 1000 Einwohnern kann die zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständige Behörde die Abstimmungszeit abkürzen; sie darf jedoch nicht später als 10 Uhr vormittags beginnen und nicht vor 5 Uhr nachmittags schließen. Dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) ist Mitteilung zu machen.

§ 113

Vor Beginn der Abstimmung hat der Abstimmungsvorsteher die Stimmliste oder Stimmkartei nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimm Scheine zu berichtigen, indem er bei nachträglich mit einem Stimm Schein versehenen Stimmberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe das Wort „Stimm Schein“ oder „St“ einträgt. Er hat ferner die Liste oder Kartei mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, bei wieviel Stimmberechtigten nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Stimm Scheine nachträglich das Wort „Stimm Schein“ oder „St“ eingetragen ist und wieviel eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „Stimm Schein“ oder „St“ noch verbleiben.

§ 114

- (1) Der Tisch, an dem der Abstimmungsvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.
- (2) An diesen Tisch wird die Stimmurne (§ 42) gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Abstimmungsvorstand davon zu überzeugen, daß die Stimmurne leer ist. Sie darf dann bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.
- (3) Stimmzettel und Umschläge in ausreichender Zahl sind bereitzuhalten.

§ 115

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher seinen Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet. Fehlende Beisitzer werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 116

(1) Zutritt zum Abstimmungsraum hat jeder Stimmberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Abstimmungsvorstand darf über das Abstimmungsgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Abstimmungsvorstand kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört; ist es ein Stimmberechtigter des Stimmbezirks, so darf er vorher seine Stimme abgeben.

§ 117

(1) Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum ordnen.

(2) Wenn der Stimmberechtigte den Abstimmungsraum betritt, erhält er Umschlag (§ 45) und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch (§ 43). Bei Reichstagswahlen kennzeichnet er auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Kreiswahlvorschlag er seine Stimme geben will. Sind bei sonstigen Abstimmungen Fragen zu beantworten, so beantwortet er die gestellten Fragen. Der gekennzeichnete oder beantwortete oder erwähnte Stimmzettel wird in den Umschlag gelegt.

(3) Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher, der ihn ungeöffnet sofort in die Stimmurne legt.

(4) Auf Erfordern hat sich der Stimmberechtigte dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

(5) Inhaber von Stimm Scheinen nennen ihren Namen und übergeben den Stimm Schein dem Abstimmungsvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Abstimmungsvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und

über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Abstimmungsunterschrift kurz zu schildern.

(6) Stimmberechtigte, die des Schreibens unfundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Abstimmungsvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Abstimmungsraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(7) Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Abstimmung teilnehmen.

(8) Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Abstimmungsvorsteher zurückzuweisen.

(9) Der Abstimmungsvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Stimmberechtigten die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

§ 118

(1) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Stimmliste oder Stimmkartei in der dafür vorgeesehenen Spalte und sammelt die Stimmschein.

(2) Haben alle in der Stimmliste oder der Stimmkartei eingetragenen Stimmberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimm Scheinen nicht mehr kommen, so kann der Abstimmungsvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Abstimmungsvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schlusse der allgemeinen oder der besonders angeordneten Abstimmungszeit (§ 112) für geschlossen erklären.

§ 119

Nach Schluß der Abstimmungszeit dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Abstimmungsraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

IX. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirke

§ 120

Nach Schluß der Abstimmung sind alle nicht benutzten Umschläge und Stimmzettel vom Vorstandstische zu entfernen. Alsdann werden die Umschläge

aus der Stimmurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Stimmliste oder Stimmkartei und die Zahl der Stimmschein festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsunterschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 121

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Abstimmungsvorsteher. Der Abstimmungsvorsteher liest aus dem Stimmzettel vor

(bei Reichstagswahlen)

den Kreiswahlvorschlag, dem die Stimme gegeben worden ist;

(bei Reichspräsidentenwahlen)

den Kandidat, für den gestimmt worden ist;

(bei Volksentscheiden)

die Eintragung in den Stimmzettel, bei mehreren Fragen für jede Frage die Nummer und die zugehörige Eintragung;

(bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)

die entscheidenden Worte jedes Stimmzettels, bei mehreren Fragen die Nummer und die zugehörige Eintragung.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und die Umschläge. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Abstimmung unter Aufsicht des Beisitzers belassen.

§ 122

(1) Bei jeder Verlesung verzeichnet der Schriftführer in der Zählliste bei Reichstagswahlen jede dem aufgerufenen Kreiswahlvorschlag,

bei Reichspräsidentenwahlen jede dem aufgerufenen Kandidat zugefallene Stimme und wiederholt den Aufruf laut.

(2) Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster der Zähl- und Gegenliste ergibt sich aus den Vordrucken nach den Anlagen 9 und 10.

(3) Zählliste und Gegenliste sind von dem Abstimmungsvorsteher und dem Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das sie geführt hat, zu unterzeichnen und der Abstimmungsunterschrift als Anlage beizufügen.

(4) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Reugliederung des Reichs stellt der Abstimmungsvorstand durch Zählung der gleichlautenden Stimmzettel fest, wieviel gültige „Ja-“ und wieviel „Neinstimmen“ auf jede Frage entfallen.

§ 123

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempeltem Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar, wenn amtliche Stimmzettel vorgeschrieben sind;
3. aus deren Beantwortung oder zulässiger Kennzeichnung (Reichstagswahl) der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. die bei einem Volksentscheid über eine Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat beide Fragen mit „Ja“ oder beide Fragen mit „Nein“ beantworten;
5. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist;
6. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

§ 124

(1) Sobald das Abstimmungsergebnis festgestellt ist, hat es der Abstimmungsvorsteher der Gemeindebehörde mitzuteilen, die es für ihre Stimmbezirke sammelt und an die untere Verwaltungsbehörde auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Telegramm, Eilboten) weiterreicht.

(2) Bei Reichstagswahlen sind in dieser Mitteilung die Kreiswahlvorschläge einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl anzugeben,

bei Reichspräsidentenwahlen die Antworten, auf die mindestens je zehn Stimmen entfallen sind, einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl. Die übrigen Stimmen sind in einer Summe als zerplittert mitzuteilen.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde hat die Ergebnisse zu sammeln, zusammenzustellen und in einem Gesamtergebnisse dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) gleichfalls auf schnellstem Wege mitzuteilen. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen können abweichend hiervon an-

ordnen, daß die Ergebnisse aus den Stimmbezirken von den Abstimmungsvorstehern unmittelbar dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) mitgeteilt werden.

§ 125

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Ist ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlags für ungültig erklärt worden, so ist auch der Umschlag beizufügen.

§ 126

Alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 125 der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, hat der Abstimmungsvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Abstimmung für gültig erklärt worden oder eine neue Abstimmung über denselben Gegenstand angeordnet ist.

§ 127

Die Stimmliste oder Stimmkartei nebst der Stimmscheine wird der Gemeindebehörde übergeben.

§ 128

(1) Der Abstimmungsvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zwecks Wiederverwendung bei nachfolgenden Wahlen oder Abstimmungen zurückzugeben.

(2) Für Gemeindevahlen dürfen die Umschläge nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stellen verwendet werden.

§ 129

(1) Über die Abstimmungshandlung ist eine Niederschrift (Abstimmungsniederschrift) aufzunehmen und der Gemeindebehörde zu übergeben.

(2) Bei Reichstagswahlen ist ein Vordruck nach Anlage 11, bei Reichspräsidentenwahlen nach Anlage 12 zu benutzen.

(3) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Reugliederung wird der Vordruck von dem Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 130

(1) Die Abstimmungsniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu benummern-

Anlage 11 u. 12

den Schriftstücken sind von den Gemeindebehörden ungesäumt der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden haben die Vorlagen der Gemeindebehörden unverzüglich auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, zu ergänzen, Unstimmigkeiten aufzuklären und gesammelt so zeitig dem Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach der Abstimmung bei ihm eintreffen.

(3) Die unteren Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Übersendung der Abstimmungsverhandlungen von den Gemeindebehörden an die unteren Verwaltungsbehörden und von da an die Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) möglichst rasch und sicher geschieht.

X. Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Wahlkreis (Stimmkreis)

1. Vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 131

(1) Der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) stellt zur vorläufigen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses die ihm nach § 124 gemeldeten Ergebnisse aus allen Stimmbezirken (Gemeinden, Verwaltungsbezirken) zusammen und teilt spätestens um 8 Uhr abends am Tage nach der Abstimmung dem Kreiswahlleiter fernmündlich oder drahtlich mit

(bei Reichstagswahlen)

wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen;

(bei Reichspräsidentenwahlen)

wieviel Stimmen insgesamt den einzelnen Anwärtern zugefallen sind; dabei werden die aus den Stimmbezirken als zersplittert gemeldeten Stimmen auch für den Wahlkreis als zersplittert in einer Summe angegeben;

(bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)

wieviel „Ja- und Neinstimmen“ insgesamt der einzelnen Frage zugefallen sind; gegebenenfalls bei allen Abstimmungen auch, aus wieviel Gemeinden das Ergebnis noch fehlt.

(2) Sobald alle Meldungen aus den Stimmbezirken vorliegen, ist das Ergebnis durch Gilbrieft dem Kreiswahlleiter mitzuteilen.

2. Endgültige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 132

(1) Um das endgültige Abstimmungsergebnis im Wahlkreis (Stimmkreis) zu ermitteln, stellt der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) aus den Abstimmungsniederschriften der Stimmbezirke die Ergebnisse ihrer Wahl (Abstimmung) in einem Zählbogen zusammen und beruft den Kreiswahlausschuß (Abstimmungsausschuß), sobald der Eingang sämtlicher Niederschriften zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

(2) Bei Reichstagswahlen ist als Zählbogen ein Bordruck nach Anlage 14, bei Reichspräsidentenwahlen nach Anlage 16 zu benutzen.

(3) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung wird der Bordruck von dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(4) Die Verhandlungen des Abstimmungsausschusses sind öffentlich.

§ 133

(1) In der Sitzung des Abstimmungsausschusses werden aus den Abstimmungsniederschriften die endgültigen Ergebnisse festgestellt.

(2) Geben einzelne Stimmbezirke zu Bedenken Anlaß, so kann der Abstimmungsleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel und die Stimmlisten oder Stimmkarteien und Stimm Scheine einfordern und dem Abstimmungsausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 134

(1) Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden ermittelt:

(bei Reichstagswahlen)

nach den §§ 29, 30 des Reichswahlgesetzes;

(bei Reichspräsidentenwahlen)

durch Zusammenzählung der für die einzelnen Anwärter im ganzen Wahlkreis abgegebenen Stimmen;

(bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)

durch Zusammenzählung der im ganzen Stimmkreis auf die einzelne Frage entfallenen „Ja- und Neinstimmen“.

(2) Rechenfehler werden berichtigt, sonstige Bedenken in der Niederschrift vermerkt.

Anlage 14 u. 16

§ 135

(1) Sobald der Kreiswahlausschuß (Abstimmungsausschuß) das endgültige Ergebnis festgestellt hat, muß der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) dem Reichswahlleiter fernmündlich oder drahtlich mitteilen:

(bei Reichstagswahlen)

wieviel Stimmen und wieviel Sitze den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zugefallen sind; die Mitteilung ist sofort durch Absendung einer Gesamtübersicht nach dem Vordruck der Anlage 17 zu bestätigen;

(bei Reichspräsidentenwahlen)

wieviel Stimmen den einzelnen Anwärtern zugefallen sind; die Stimmen solcher Anwärter, die weniger als 100 Stimmen erhalten haben, werden als zerplittert in einer Summe mitgeteilt; die Mitteilung ist sofort schriftlich zu bestätigen; in der schriftlichen Mitteilung sind alle Anwärter mit Angabe der Stimmen aufzuführen;

(bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)

die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die auf jede einzelne Frage entfallenen „Ja- und Neinstimmen“. Die Mitteilung ist sofort schriftlich zu bestätigen.

(2) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung wird der Vordruck von dem Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 136

(1) Über die Verhandlungen des Kreiswahlausschusses (Abstimmungsausschusses) ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) sendet die Niederschrift mit dem Zählbogen und den zugehörigen Schriftstücken, die Abstimmungsniederschriften sämtlicher Stimmbezirke samt ihren Anlagen, bei Reichstagswahlen auch die Nachweise über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten dem Reichswahlleiter ein. Außerdem ist spätestens am 14. Tage nach dem Abstimmungstage eine Hauptzusammenstellung der Abstimmungsergebnisse einzusenden.

(3) Bei Reichstagswahlen ist für die Niederschrift ein Vordruck nach Anlage 13, für die Hauptzusammenstellung nach Anlage 18,

bei Reichspräsidentenwahlen für die Niederschrift ein Vordruck nach Anlage 15, für die Hauptzusammenstellung nach Anlage 19 zu benutzen.

(4) Bei Volksentscheiden und bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs bestimmt der Reichsminister des Innern diese Vordrucke.

3. Verteilung der Abgeordneten im Wahlkreis

§ 137

Der Kreiswahlausschuß verteilt, wenn verbundene Wahlvorschläge nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 134), sonst nach Eintreffen der Mitteilung des Reichswahlleiters (§ 143), die Abgeordneten Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge, erklärt die erforderliche Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Erstämter fest.

§ 138

Sobald die Abgeordneten Sitze auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge verteilt sind, hat der Kreiswahlleiter eine Nachweisung der gewählten Abgeordneten nach dem Vordruck der Anlage 17a durch Eilbrief an den Reichswahlleiter einzusenden.

§ 139

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Gewählten zu benachrichtigen und sie unter Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 2 aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht beim Reichswahlleiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(2) Ist ein Bewerber für mehrere Wahlkreise gewählt, so hat er binnen einer Woche dem Reichswahlleiter zu erklären, für welchen Wahlkreis er die Wahl annimmt. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl für alle Wahlkreise als abgelehnt.

(3) Der Kreiswahlleiter veröffentlicht die Namen der für gewählt Erklärten, der Erstämter sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

XI. Feststellung des Gesamtabstimmungsergebnisses

1. Allgemeines

§ 140

Der Reichswahlleiter ermittelt nach den vorläufigen Ergebnissen aus den Wahlkreisen (Stimmkreisen) das vorläufige Gesamtergebnis und veröffentlicht es im Reichsanzeiger.

Anlage 17

Anlage 17a

Anlage 13, 18, 15 u. 19

§ 141

(1) Um das endgültige Gesamtergebnis zu ermitteln, stellt der Reichswahlleiter aus den schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) nach § 136 die Ergebnisse der Abstimmung aus den Wahlkreisen (Stimmkreisen) zusammen und beruft den Reichswahlaußschuß, sobald der Eingang sämtlicher schriftlicher Mitteilungen zu erwarten ist. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

(2) Die Verhandlungen des Reichswahlaußschusses sind öffentlich.

(3) In der Sitzung des Reichswahlaußschusses werden die schriftlichen Mitteilungen der Kreiswahlleiter (Abstimmungsleiter) durchgesehen, und das Gesamtergebnis wird festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Zusammenstellung unterbleibt und der Reichswahlaußschuß wird nicht berufen bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs, wenn sich die Abstimmung nur auf einen einzigen Stimmkreis erstreckt hat.

§ 142

Der Reichswahlleiter veröffentlicht das endgültige Gesamtabstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

2. Besonderes Verfahren bei Reichstagswahlen

§ 143

(1) Der Reichswahlaußschuß stellt aus den Mitteilungen der Kreiswahlleiter nach §§ 30, 31 des Reichswahlgesetzes fest, wieviele Abgeordneten-sitze auf die Reststimmen der verbundenen Kreiswahlvorschläge entfallen und welchen Kreiswahlvorschlägen hiernach Sitze zukommen.

(2) Die Zuteilung der Sitze ist den beteiligten Kreiswahlleitern mitzuteilen.

(3) Die in den Wahlkreisverbänden nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihren Reichswahlvorschlägen überwiesen.

§ 144

(1) Der Reichswahlaußschuß zählt nach den Mitteilungen der Kreiswahlleiter die Reststimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden auf die demselben Reichswahlvorschlag angegeschlossenen Kreiswahlvorschläge gefallen sind. Er teilt jedem Reichswahlvorschlag nach § 32 des Reichswahlgesetzes die ihm zukommende Zahl von Abgeordneten-sitzen zu und erklärt die entsprechende Zahl von Abgeordneten für gewählt. § 139 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Ist ein Bewerber auf Kreiswahlvorschläge und einen Reichswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen einer Woche dem Reichswahlleiter zu erklären, welche Wahl er annimmt. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl für alle Wahlvorschläge als abgelehnt.

§ 145

Findet der Reichswahlaußschuß im Feststellungsverfahren, daß ein nach dem ersten Ergebnis zum Abgeordneten Berufener auszuscheiden oder ein anderer Bewerber zu berufen ist, so muß vorher das ganze Feststellungs- und Prüfungsverfahren beendigt werden.

§ 146

Der Reichswahlleiter prüft die Verhandlungen der Kreiswahlleiter, stellt die Namen der auf Reichswahlvorschläge gewählten Abgeordneten sowie ihrer Erzmänner und ihre Reihenfolge fest.

3. Besonderes Verfahren bei Reichspräsidentenwahlen

§ 147

(1) Der Reichswahlaußschuß zählt nach den Mitteilungen der Kreiswahlleiter die Stimmen zusammen, die in allen Wahlkreisen auf die Anwärter entfallen sind.

(2) Findet er dabei (vorläufige Ermittlung), daß unzweifelhaft keiner der Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, und hat er keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so übermittelt der Reichswahlleiter das Ergebnis und die Niederschrift über die Verhandlungen dem Reichsminister des Innern. Stimmt dieser der Auffassung des Reichswahlaußschusses zu, so legt er den Bericht des Reichswahlleiters dem Reichstag mit dem Antrag vor, den Wahltag für den zweiten Wahlgang zu bestimmen; andernfalls gibt er die Verhandlungen dem Reichswahlleiter zurück.

§ 148

(1) Ergibt die vorläufige Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (§ 147 Abs. 2) keinen Grund, einen zweiten Wahlgang anzuordnen, so fordert der Reichswahlleiter den Anwärter, der nach der vorläufigen Ermittlung mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten hat, auf, binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er bereit sei, die Wahl anzunehmen.

(2) Nimmt der Gewählte nicht an, so übersendet der Reichswahlleiter das Abstimmungsergebnis und die Verhandlungen mit dem Anwärter dem Reichsminister des Innern. Dieser veranlaßt die Anberaumung einer neuen Wahl. Nichterklärung innerhalb der Frist und Annahme unter Vorbehalt gelten als Ablehnung.

(3) Erklärt sich der Anwärter zur Annahme bereit, so prüft der Reichswahlleiter die nach § 135 eingesandten Verhandlungen der Abstimmungsleiter und legt das Ergebnis dem Reichswahlausschuß vor. Stellt der Reichswahlausschuß fest (endgültige Ermittlung), daß ein Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, so erklärt er diesen für gewählt.

(4) Der Reichswahlleiter teilt das Ergebnis dem Reichsminister des Innern mit und veröffentlicht es im Reichsanzeiger. Dabei werden die Stimmen für Anwärter, die weniger als 1 000 Stimmen erhalten haben, als zersplittert in einer Summe ohne Nennung der Namen angegeben.

§ 149

Der Reichsminister des Innern sendet die Verhandlungen des Reichswahlausschusses durch die Hand des Reichsbeauftragten für das Wahlprüfungsverfahren beim Reichstag an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts. Erklärt dieses die Wahl für gültig, so teilt es den Beschluß dem Reichsminister des Innern mit, der ihn im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 150

Erklärt das Wahlprüfungsgericht die Wahl für ungültig, so teilt es den Beschluß dem Reichsminister des Innern mit, der ihn im Reichsanzeiger veröffentlicht und dem Reichstag mit dem Antrag vorlegt, den Wahltag für eine neue Wahl zu bestimmen.

§ 151

(1) Stellt der Reichswahlausschuß bei der endgültigen Ermittlung nach § 148 fest, daß kein Anwärter mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhalten hat, und hat er keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so übermittelt der Reichswahlleiter das Ergebnis und die Niederschrift über die Verhandlung dem Reichsminister des Innern, der den Bericht dem Reichstag mit dem Antrag vorlegt, den Wahltag für den zweiten Wahlgang zu bestimmen.

(2) Stellt der Reichswahlausschuß bei der endgültigen Ermittlung Beanstandungen fest, die sowohl für die Gültigkeit der Wahl wie für ihr Ergebnis von Bedeutung sind, so legt der Reichswahlleiter

die Niederschrift über die Verhandlung dem Reichsminister des Innern vor, der zunächst die Beschlußfassung des Wahlprüfungsgerichts über die Gültigkeit der Wahl herbeiführt.

(3) Je nach der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts beantragt der Reichsminister des Innern beim Reichstag, den Wahltag für einen zweiten Wahlgang oder eine Neuwahl zu bestimmen, oder er veranlaßt den Reichswahlausschuß, das Wahlergebnis endgültig festzustellen.

4. Prüfung der Verhandlungsniederschriften durch den Reichswahlleiter und das Wahlprüfungsgericht

§ 152

Der Reichswahlleiter prüft die ihm von den Kreiswahlleitern (Abstimmungsleitern) übersandten Verhandlungsniederschriften zur Vorbereitung der Prüfung durch das Wahlprüfungsgericht vor.

§ 153

Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag prüft das Abstimmungsergebnis und entscheidet über die Gültigkeit der Abstimmung. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens bei Volksentscheiden sowie Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs veröffentlicht der Reichsminister des Innern das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

XII. Ausscheiden von Abgeordneten

§ 154

(1) Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, hat der Reichswahlleiter das Nötige festzustellen und den Reichswahlausschuß zu berufen.

(2) Der Reichswahlausschuß stellt nach dem bekanntgemachten Gesamtergebnis fest, wer als Ersatzmann in den Reichstag eintritt. Die Feststellung kann durch den Reichswahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über den zu berufenden Ersatzmann nicht bestehen. § 139 Abs. 1 findet Anwendung.

(3) Ist kein Bewerber vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Reichswahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

XIII. Nachwahl und neue Abstimmung

§ 155

Erklärt das Wahlprüfungsgericht die ganze Wahl (Abstimmung) für ungültig oder wird bei einer

Reichspräsidentenwahl ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ordnet der Reichsminister des Innern eine neue Abstimmung an.

§ 156

Die neue Abstimmung findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste. Auch können dieselben Stimmlisten oder Stimmparteien verwendet werden; sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszuliegen.

§ 157

Ist seit der ersten Abstimmung noch kein Jahr vergangen, so bleiben die Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Abstimmungsvorsteher und ihre Stellvertreter unverändert, soweit nicht die nach § 165 zuständige Behörde Änderungen für geboten hält. Solche Änderungen sind nach § 47 öffentlich bekanntzumachen.

§ 158

Ist über ein Jahr nach der ersten Abstimmung vergangen, so müssen die gesamten Abstimmungsvorbereitungen erneuert werden. Nur Stimmlisten und Parteien können nach § 5 Abs. 4 weiterbenutzt werden.

XIV. Wiederholungswahl und Wiederholung der Abstimmung

§ 159

(1) Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

(2) Ist die Verhinderung der ordnungsmäßigen Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken zweifellos festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Reichswahlausschusses (Abstimmungsausschusses) des Wahlkreises (Stimmkreises) und mit Zustimmung des Reichswahlausschusses dort die Wiederholung der Abstimmung anordnen.

(3) Die Anordnung des Reichsministers des Innern unterliegt im Prüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

(4) Die Wiederholung der Abstimmung darf nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

(5) Bei der Wiederholung der Abstimmung wird auf Grund derselben Stimmlisten oder Stimmparteien abgestimmt wie bei der Hauptabstimmung.

§ 160

(1) Bei der wiederholten Abstimmung dürfen die Stimmbezirke nicht geändert werden. Im übrigen gelten § 156 Abs. 1 und § 157 entsprechend.

(2) Stimmberechtigte, die für die erste Abstimmung einen Stimmschein erhalten haben, werden bei der Wiederholung zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Stimmschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Abstimmung wiederholt wird.

(3) Für die Wiederholung der Abstimmung erhalten auf Antrag einen Stimmschein die Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Stimmscheins bei der Wiederholung gegeben sind, wenn sie die Möglichkeit haben, von dem Stimmschein außerhalb ihres Stimmbezirktes Gebrauch zu machen.

(4) Der Abstimmungsvorsteher hat die Abstimmungsruederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken durch die untere Verwaltungsbehörde ungefäumt dem Reichswahlleiter einzusenden.

XV. Verbindung von Reichsabstimmungen mit anderen Abstimmungen

§ 161

Mit jeder Reichswahl oder -abstimmung können öffentliche Wahlhandlungen und andere Abstimmungen, namentlich Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern und Abstimmungen nach landesrechtlichen Verfassungsgesetzen, verbunden werden. Sollen Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern mit der Abstimmung verbunden werden, so ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

§ 162

Werden Landtagswahlen, Wahlen zu kommunalen Vertretungskörpern oder Abstimmungen nach landesrechtlichen Verfassungsgesetzen mit einer Reichsabstimmung verbunden, so haben die Landesregierungen Vorkehrung dahin zu treffen, daß die einwandfreie Feststellung des Reichsabstimmungsergebnisses gesichert ist. Namentlich haben sie möglichst einheitlich für das ganze Abstimmungsgebiet darüber zu bestimmen,

1. in welcher Weise in der Stimmliste oder Stimmpartei eingetragene Stimmberechtigte kenntlich zu machen sind, die bei der mit der Reichsabstimmung verbundenen Wahl oder Abstimmung nicht stimmberechtigt sind,

2. in welcher Spalte der Stimmliste oder Stimmkartei die Stimmabgabe für die Reichsabstimmung und in welcher für die verbundene Wahl oder Abstimmung zu vermerken ist,
3. in welcher Weise eine gesonderte Abgabe der Stimmzettel durchzuführen ist, wieweit gesonderte Stimmurnen zu verwenden und wieweit die Umschläge und Stimmzettel für die Reichsabstimmung und die verbundene Wahl oder Abstimmung durch Farbe und Ausdruck besonders kenntlich zu machen sind.

XVI. Gemeinsame Bestimmungen

§ 163

Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung gilt der Ort, an dem der Stimmberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmung.

§ 164

Weibliche Stimmberechtigte können zu Abstimmungsleitern, Abstimmungsvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 165

(1) Aus der Anlage ergeben sich die Behörden, die in den einzelnen Ländern zuständig sind, für

- a) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Stimmlisten oder Stimmkarteien und gegen die Verfassung eines Stimm Scheins,
- b) die Abgrenzung der Stimmbezirke,
- c) die Ernennung der Abstimmungsvorsteher und ihrer Stellvertreter,
- d) die Bestimmung der Abstimmungsräume.

(2) Sind die dort genannten Behörden durch andere ersetzt worden, so treten diese an ihre Stelle.

§ 166

(1) Den Abstimmungsvorständen und den Kreiswahlausschüssen (Abstimmungsausschüssen) können

für die Prüfung der Abstimmung, die Ermittlung des Abstimmungs- oder Eintragungsergebnisses und die Herstellung der Niederschriften Beamte oder andere geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

(2) Die Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Abstimmungsvorständen ist Sache der für die Ernennung der Abstimmungsvorsteher zuständigen Behörden, bei den Abstimmungsausschüssen Sache der Abstimmungsleiter. In dringenden Fällen ist auch der Abstimmungsvorsteher dazu berechtigt.

(3) Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

XVII. Schlussbestimmungen

§ 167

Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Reichsabstimmungsordnung zu bewilligen. Bei Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs bedarf es der Zustimmung der beteiligten Landesregierungen.

§ 168

Durch die Reichsabstimmungsordnung werden mit dem Tage ihres Inkrafttretens ersetzt

1. die Reichswahlordnung in der Fassung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2171);
2. die Verordnung über die Wahl des Reichspräsidenten vom 25. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1789);
3. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Volksentscheid (Reichsabstimmungsordnung) vom 1. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1505);
4. die Verordnung zur Ausführung des Artikel 18 der Reichsverfassung (Neugliederungsordnung) vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26).

Berlin, den 14. März 1924.

Der Reichsminister des Innern

Dr. Jarres